

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Koserow - Gemeindevertretung Koserow

Beschlussvorlage-Nr:
GVKo-0417/19

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Dorfkern und Marktplatz"

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Zander

Datum:
07.11.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung Koserow	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Dorfkern und Marktplatz" in vorliegender Form.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Koserow hat mit Beschluss vom 08.12.1998 die Satzung für das Sanierungsgebiet „Dorfkern und Marktplatz“ beschlossen.

Städtebauliches Ziel der Sanierungssatzung „Dorfkern und Marktplatz“ war im Wesentlichen eine Aufwertung der beiden ursprünglichen Bereiche des Ortes. Hierbei wurde der vornehmliche Fokus auf den Erhalt der städtebaulichen Strukturen und die ortsbildprägende Bausubstanz, einhergehend mit einer Aufwertung der allgemeinen Nutzungs- und Lebensqualität gesetzt.

In der Folge konnten in Bezug auf kommunale, als auch private Sanierungsmaßnahmen, die formulierten Zielstellungen in der Summe umgesetzt werden. So konnte eine sichtbare Aufwertung des öffentlichen Verkehrsraumes erreicht und die Nutzung parallel dazu neu geordnet werden, um den heutigen Anforderungen gerechter werden zu können. Der öffentliche Raum wurde nutzerfreundlicher und optisch ansprechender gestaltet um sowohl Bürgern, als auch Feriengästen die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Gleichmaßen hat die Durchführung privater Sanierungsvorhaben zu einer wesentlichen Optimierung des Ortsbildes und damit einhergehend einer Verbesserung des allgemeinen Wohnklimas geführt.

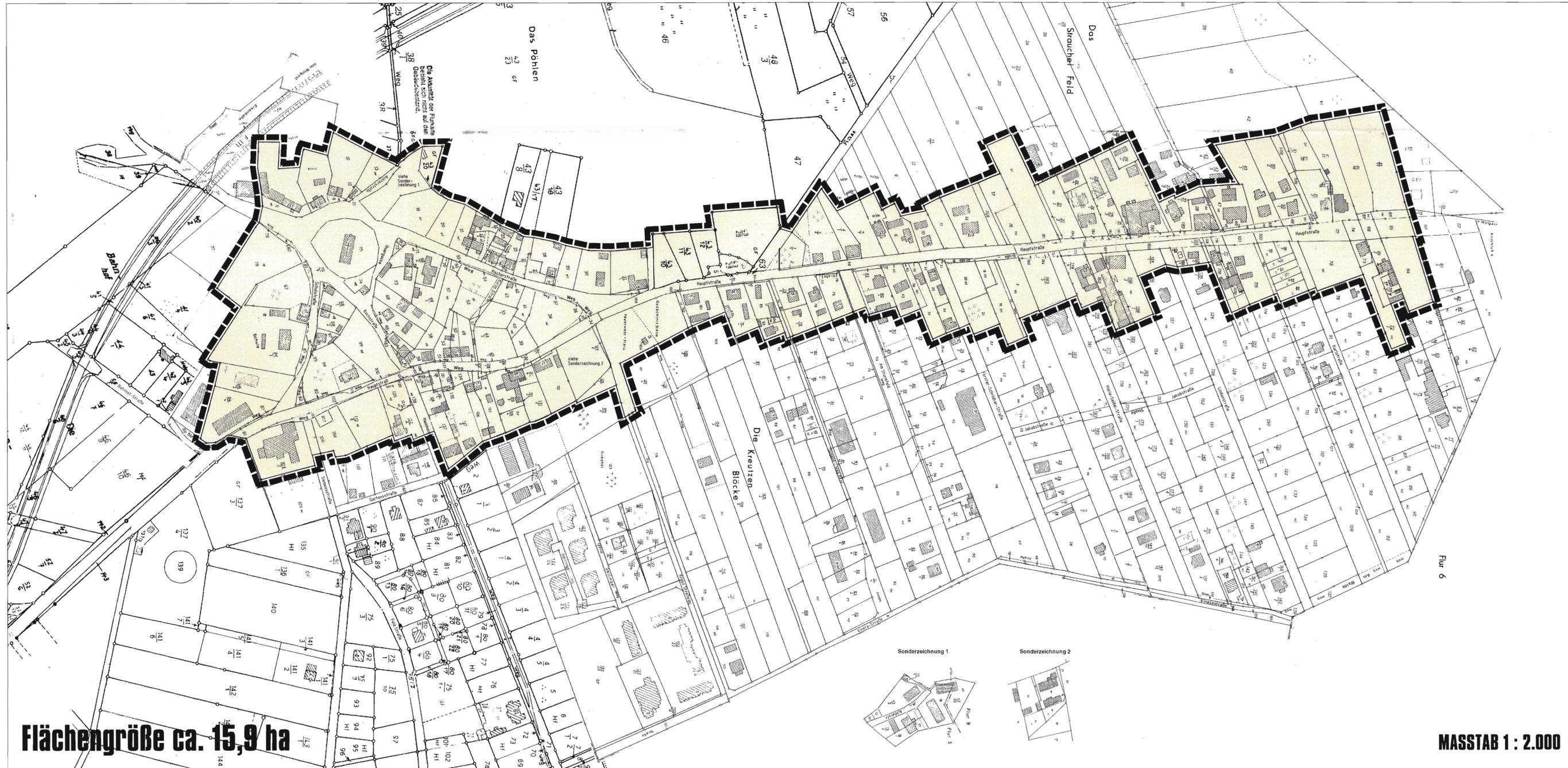
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die allgemeinen Sanierungsziele erreicht werden konnten und die Sanierungsmaßnahme „Dorfkern und Marktplatz“ als abgeschlossen zu betrachten ist.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Koserow	13						

GEMEINDE KOSEROW - SANIERUNGSGEBIET "DORFKERN UND MARKTPLATZ"

GEMEINDE KOSEROW

LAND MECKLENBURG - VORPOMMERN



GEMEINDE KOSEROW

STAND 11/98
"ANLAGE 1"



ÜBERSICHTSKARTE

FÖRMILICH FESTGELEGTES SANIERUNGSGEBIET "DORFKERN UND MARKTPLATZ"

TEIL DES § 1 DER SANIERUNGSSATZUNG

LEGENDE

 ABGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES



KOSEROW, DEN 1.03.1999
GEMEINDE KOSEROW, DER BÜRGERMEISTER

BIG BIG - STÄDTEBAU MECKLENBURG - VORPOMMERN GMBH
REGIONALBÜRO ANKLAM

Masstab 1 : 2.000



MASSTAB 1 : 2.000

Satzung der Gemeinde Koserow über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfkern und Marktplatz“

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.07.2011 GVOBl. M-V 2011, S. 777 und § 162 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) beschließt die Gemeindevertretung Koserow folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

- (1) Die Satzung der Gemeinde Koserow für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfkern und Marktplatz“, bekannt gemacht durch Aushang vom 21.09.1999 bis 07.10.1999, wird aufgehoben.
- (2) Das nach Absatz 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 3 Bekanntmachungshinweis

- (1) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Die Satzung über die Aufhebung der Satzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Dorfkern und Marktplatz“ der Gemeinde Koserow, sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann beim Fachdienst Bauen des Amtes Usedom Süd, Markt 7, 17406 Usedom, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Die Verwaltung wird beauftragt dem Grundbuchamt die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung mitzuteilen.

§ 4 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

- (1) Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften und
- (2) Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Koserow,

R. König
Bürgermeister